

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/219**

Bundesinnungsverband
des Gebäudereiniger-
Handwerks



Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Walter-Faber-Haus • Dottendorfer Straße 86 • 53129 Bonn

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Bonn, 18. Januar 2010

biv@gebaeudereiniger.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) Drucksache 17/39

Gemeinsame Stellungnahme des Bundesinnungsverbands des Gebäudereiniger-Handwerks und der Landesinnung des Gebäudereiniger-Handwerks Nord mit Sitz in Kiel zum Gesetzentwurf

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Arp,

vielen Dank für die Bitte des Wirtschaftsausschusses an den Bundesinnungsverband und an die Landesinnung Nord, zum o.g. Gesetzentwurf zur Änderung des Tariftreuegesetzes Stellung zu nehmen.

Der Bundesinnungsverband und die Landesinnung Nord des Gebäudereiniger-Handwerks begrüßen und unterstützen gesetzliche Regelungen zu Sicherstellung und Kontrolle der Einhaltung von Mindestlöhnen und Tariflöhnen allgemein, wie sie Gegenstand beispielsweise des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und der Tariftreuegesetze der Länder sind.

Die Tariflöhne in der Gebäudereinigung sind bundesweit seit Jahrzehnten allgemeinverbindlich gemäß Tarifvertragsgesetz. Seit Juli 2007 ist die Gebäudereinigung im AEntG und seit dem 1. März 2008 bestehen in der Branche allgemeinverbindliche Mindestlöhne per Rechtsverordnung gemäß AEntG. Seither ist eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der Mindestlöhne durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls gewährleistet.

Eine besondere Bedeutung erhalten die Mindestlöhne gemäß AEntG durch die Vollendung des EU-Binnenmarktes ab Mai 2011. Ab diesem Zeitpunkt besteht auch in der Gebäudereinigung die volle Dienstleistungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit für Betriebe und Arbeitnehmer der osteuropäischen EU-Mitgliedsstaaten.

☒ Walter-Faber-Haus
Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn

Tel: (0228) 9 17 75-0
Fax: (0228) 9 17 75-11

☐ Büro Berlin
Jägerstraße 5
10117 Berlin

Tel: (030) 20074785
Fax: (030) 20679953

e-mail:
berlin@gebaeudereiniger.de

Internet:
www.gebaeudereiniger.de

Ohne allgemeinverbindliche AEntG-Mindestlöhne könnten osteuropäische Reinigungsbetriebe grenzüberschreitend zu den Tarifkonditionen ihres Heimatlandes Reinigungsdienstleistungen in Deutschland anbieten. Bei Tariflöhnen, die dort zum Teil im Bereich von ca. 2 Euro/Stunde liegen, wären unsere Betriebe im Wettbewerb chancenlos. Dies zeigt insgesamt die Bedeutung und Notwendigkeit allgemeinverbindlicher Mindestlöhne und deren Einhaltung und Kontrolle. Vor diesem Hintergrund ist auch die folgende Stellungnahme der Verbände des Gebäudereiniger-Handwerks zu den einzelnen Regelungen des Tariftreuegesetzes Schleswig-Holstein zu sehen.

Eigenständigkeit und Abgrenzung des Landes-Tariftreuegesetzes vom AEntG:

In der ersten Lesung des Landtags zu dem Gesetzentwurf ist kritisiert worden, dass das Tariftreuegesetz keinen eigenständigen Regelungsinhalt habe, der über die zwingenden Regelungen des AEntG hinausgehe. Daher sei das Tariftreuegesetz überflüssig. Dieser Ansicht müssen wir in einem entscheidenden Punkt widersprechen:

Richtig ist zunächst, dass das Tariftreuegesetz im Anwendungsbereich inhaltsgleich mit dem AEntG ist. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rüffert-Urteil) war eine europarechtskonforme Regelung auch nicht anders möglich. Ebenso hat die Novelle der Vergaberechts vom 24. April 2009 durch die Erweiterung des § 97 Absatz 4 GWB um das zusätzliche Vergabekriterium „Gesetzestreue des Unternehmens“ dazu geführt, dass die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge nach dem AEntG Zuschlagsvoraussetzung geworden ist. Nachdem dies zur alten Regelung des § 97 Abs. 4 GWB umstritten war (z.B. Vergaberechtsprechung des OLG Düsseldorf), hat die Neuregelung zu einer Klarstellung geführt (3. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 9. September 2009, VK 3 – 163/09).

Das Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein konkretisiert und erweitert aber in seinen Konsequenzen zulässig und richtig das AEntG, indem es in den §§ 3 bis 7 konkrete Verpflichtungen gegenüber den Beteiligten benennt, damit die Tariftreue gewährleistet und überprüft werden kann. Hierzu gehört die Pflicht der Vergabestelle, nur an tariftreue Betriebe zu vergeben; die Verpflichtung beider Seiten, die Kalkulation auch hinsichtlich der Tariftreue von Nachunternehmern zu kontrollieren; die Pflicht zur Angabe der einzuhaltenden Mindestlöhne bereits in der Vergabebekanntmachung und in den Vergabeunterlagen; die Nachweispflicht der Tariftreue gegenüber dem Auftraggeber; die Prüfpflicht des Auftraggebers bei ungewöhnlich niedrigen Angeboten, ob die Tariftreue noch gewährleistet ist und Sanktionen bei Tariftreueverstößen.

Diese konkreten Verpflichtungen sind erforderlich, weil das Vergaberecht in erster Linie nur haushaltsrechtlich den „Schutz“ des Auftraggebers zum Inhalt hat und das AEntG vorrangig die Kontrolle von Betrieben durch staatliche Organe (Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls) regelt, nicht aber konkrete Pflichten der Auftraggeberseite zur Gewährleistung der Tariftreue beinhaltet. Nach unserer Erfahrung ist aber eine konkrete Einbeziehung der Auftraggeberseite in die Verantwortung für eine ernsthafte Gewährleistung der Tariftreue unerlässlich.

Notwendige Änderungen/Ergänzungen des Tariftreuegesetzes:

Unsere Erfahrung in der Praxis – und die Erfahrung des Zolls bei Prüfungen – hat aber auch gezeigt, dass der Auftraggeber aus Kostengründen ein eigenes Interesse daran haben kann, den Zuschlag für die ausgeschriebene Dienstleistung auf das „billigste Angebot“ zu erteilen, ohne Prüfung, ob dieses Angebot unter Einhaltung der Tarifverträge überhaupt möglich ist. Hier liegt eine entscheidende Schwäche des Tariftreuegesetzes Schleswig-Holstein: § 7 „Sanktionen“ geht von der Idealvorstellung aus, dass der Auftraggeber auch ausschließlich den Zuschlag auf tariftreue Angebote erteilen will. Außer Acht wird dabei gelassen, dass auch und insbesondere der Auftraggeber von einem billigen Preis profitiert, auch wenn dieser

nur durch einen Mindestlohnverstoß realisiert worden ist. Daher greifen die Sanktionsregelungen des § 7 Tariftreuegesetz zu kurz, da nach dem Inhalt der Norm der Auftraggeber als Kontrolleur der Auftragnehmer fungieren soll und ausschließlich der Auftragnehmer mit Sanktionen zu rechnen hat. In aller Konsequenz kann § 7 sogar dazu führen, dass ein Auftraggeber, der unter Missachtung der Tariftreue – evtl. zwecks Preissenkung – den Zuschlag bewusst auf ein Dumpingangebot erteilt hat, über § 7 noch zusätzlich eine Vertragsstrafe von bis zu 10% des Auftragswertes gegenüber diesem Betrieb als „weiteren Preisvorteil“ geltend machen kann und die zusätzliche Möglichkeit der fristlosen Kündigung des Auftrages hat. Der Gesetzgeber kann nicht die Begünstigung eines solchen Auftraggebers wollen.

Nach unserer gemeinsamen Auffassung müsste § 7 daher dringend um eine Regelung ergänzt werden, nach der auch der Zuschlag auf ein Dumpingangebot unter Missachtung der Prüfpflichten aus § 6 Absatz 3 Tariftreuegesetz zu gesetzlichen Sanktionen gegenüber dem Auftraggeber führt. Zumindest darf ein solcher Auftraggeber nicht zu seinem wirtschaftlichen Vorteil eine Vertragsstrafe nach § 7 Absatz 1 geltend machen dürfen. Eine solche Sanktionsregelung gegenüber dem Auftraggeber entspricht auch der Regelung des AEntG und der darauf basierenden Auffassung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls, gegen einen solchen Auftraggeber ein Bußgeldverfahren gemäß § 23 Absatz 2 AEntG einzuleiten, wenn der Auftraggeber wusste bzw. fahrlässig nicht wusste, dass der Angebotspreis unter Einhaltung der Tariftlöhne nicht möglich gewesen wäre. Der Zoll geht somit in entsprechenden Fallkonstellationen von einer „Mittäterschaft“ des Auftraggebers an einem Mindestlohnverstoß aus.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesinnungsverband des
Gebäudereiniger-Handwerks

Landesinnung Nord des
Gebäudereiniger-Handwerks



RA Johannes Bungart
Bundesgeschäftsführer



RA Axel Knipp
Justitiar